

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Oktober 1953

Nummer 114

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Landesregierung.

#### B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

#### C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung; RdErl. 14. 10. 1953, Paßwesen; hier: Reiseausweise für Angehörige der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montangemeinschaft). S. 1831. — RdErl. 14. 10. 1953, Ausstellung von gebührenfreien Sichtvermerken im Reiseverkehr mit Italien. S. 1831.

#### D. Finanzminister.

RdErl. 7. 10. 1953, Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Ausführung des § 54 Abs. 1 aaO. S. 1831. — RdErl. 9. 10. 1953, Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Die Ingenieuroffizierlaufbahn des Heeres und das Offizierkorps der Kraftfahrparktruppe. S. 1836. — RdErl. 14. 10. 1953, Vermeidung von Zwangsvollstreckungen gegen das Land im Falle gerichtlicher Verurteilungen oder beim Vollzug einstweiliger Verfügungen. S. 1837.

#### D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 8. 10. 1953, Tarifvertrag vom 6. August 1953 über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für Angestellte. S. 1837.

#### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1838.

#### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

#### G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 8. 10. 1953, Gemeinsame Dombau-Lotterie 1953. S. 1838. — RdErl. 10. 10. 1953, Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Tankwagen-Anhänger mit Motorpumpe. S. 1840.

#### H. Kultusminister.

#### J. Justizminister.

#### K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

Notiz. S. 1842.

1953 S. 1831 o.  
aufgeh.  
1956 S. 2005

### C. Innenminister

1953 S. 1831  
erg. d.  
1954 S. 89

#### I. Verfassung und Verwaltung

1953 S. 1831  
erg. d.  
1954 S. 667

#### Paßwesen; hier: Reiseausweise für Angehörige der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montangemeinschaft)

RdErl. d. Innenministers v. 14. 10. 1953 —  
I — 13—38 — 13 — Nr. 1108/53

Auf die im Bundesanzeiger Nr. 182 vom 22. September 1953 abgedruckte „Bekanntmachung betreffend Abkommen über Laissez-Passer (Reiseausweise der Montangemeinschaft) vom 14. September 1953“ mache ich zur Beachtung aufmerksam.

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte.  
S. 1831 m. — MBl. NW. 1953 S. 1831.  
ah.  
S. 1203 Nr. 414

#### Ausstellung von gebührenfreien Sichtvermerken im Reiseverkehr mit Italien

RdErl. d. Innenministers v. 14. 10. 1953 —  
I — 13 — 38 — 24 — Nr. 1151/53

Die italienische Regierung hat mitgeteilt, daß die italienischen Auslandsvertretungen angewiesen sind, mit Wirkung vom 15. Juli 1953 ab den Inhabern von deutschen Reisepässen für ein- oder mehrmalige Reisen nach Italien für die Dauer bis zu 3 Monaten gebührenfreie Sichtvermerke zu erteilen.

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte.  
— MBl. NW. 1953 S. 1831.

### D. Finanzminister

#### Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Ausführung des § 54 Abs. 1 aaO.

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 10. 1953 —  
B 3301 — 10733 — IV/53

Nachstehend gebe ich ein gemeinsames Rundschreiben des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen vom 17. 9. 1953 — 24 297 Art. 131 — 10602/53 — IB — BA 2132 — 4/53 betr. die Rechtsstellung der Berufsoffiziere im Truppendienst bekannt:

I. Bei der Bildung des Truppendienstes wurden die Wehrmachtbeamten des höheren Intendanturdienstes und des gehobenen Intendantur- und nichttechnischen Verwaltungs-(Zahlmeister-)dienstes des Heeres und der Luftwaffe, die Wehrmachtbeamten des höheren Intendantur- und des gehobenen Intendantur- und nichttechnischen Verwaltungsdienstes der Kriegsmarine sowie die Wehrmachtbeamten des richterlichen Dienstes aller Wehrmachtteile nach Maßgabe darüber erlassener Bestimmungen in die Laufbahnen der „Offiziere im Truppendienst“ übergeführt. Sie erhielten seitdem Bezüge nach der Besoldungsordnung C und führten an Stelle ihrer bisherigen Amtsbezeichnungen entsprechende Dienstgradbezeichnungen. Das Nähere ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Gegenüberstellung (vgl. auch Sammlung des Personalstandsarchivs II des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. 7. 1952 — II A [TSD] —).

II. Bei der Feststellung des Status der vorbezeichneten Personen nach dem Gesetz zu Art. 131 GG für die Teilnahme an der Unterbringung und die Versorgung ist gemäß § 54 des Gesetzes von dem vor der Überführung des Wehrmachtbeamten in den TSD innegehabten Amt auszugehen. Hierzu ist die VV Nr. 1 Abs. 5 Buchst. a, b zu § 54 zu beachten. Danach sind Beförderungen, die bei oder nach der Überführung in den TSD vorgenommen worden sind, zu berücksichtigen, soweit sie auch beim Verbleib im Wehrmachtbeamtenverhältnis bei regelmäßigem Verlauf der Dienstlaufbahn bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, spätestens bis zum 8. Mai 1945 erfolgt wären.

Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren.

1. Der Betreffende ist zunächst in das Amt als Wehrmachtbeamter zurückzuführen, das er vor der Überführung in den TSD innehatte. Stehen sich der Dienstgrad im TSD und das Amt als Wehrmachtbeamter in der beigefügten Anlage gegenüber, so ist das früher innegehabte Amt als Wehrmachtbeamter für die Statusfestsetzung maßgebend. Dies gilt auch, wenn in den Dienstgrad im TSD etwa Wehrmachtbeamte verschiedener Besoldungsgruppen (z. B. Amtmann und Amtsrat) gemeinsam überführt worden waren.

2. Hat der Betreffende bei der Überführung einen Dienstgrad im TSD erhalten, der höher ist als der Dienstgrad, der seinem letzten Amt als Wehrmachtbeamter in der Anlage gegenübersteht, so handelt es sich um eine Beförderung bei der Überführung in den TSD. Eine Beförderung nach der Überführung in den TSD liegt vor, wenn dem Betreffenden später ein neuer Dienstgrad verliehen worden ist, der höher war, als der in der Anlage seinem letzten Amt als Wehrmachtbeamter gegenüberstehende Dienstgrad im TSD.

Bei der Beurteilung, ob eine Beförderung auch beim Verbleib im Wehrmachtbeamtenverhältnis in dessen regelmäßigem Verlauf erfolgt wäre, ist zu beachten, daß ein Aufsteigen aus dem gehobenen in den höheren Dienst bei der Heeresverwaltung eine seltene Ausnahme war. Die Beförderung eines als Stabsintendant in den TSD übernommenen früheren Stabszahlmeisters zum Oberstabsintendanten im TSD entspricht demgemäß grundsätzlich nur einer Beförderung in das nächsthöhere Amt der Bes.Gr. A 3 b der Wehrmachtbeamtenlaufbahn (Oberstabszahlmeister oder Amtmann). Ebenso ist ein als Oberstabsintendant des TSD übergeführter Oberstabszahlmeister im Falle einer Beförderung zum Oberfeldintendanten nur als Inhaber des nächsthöheren Amtes der Wehrmachtbeamtenlaufbahn der Bes.Gr. A 2 d (Oberfeldzahlmeister, Amtsrat) zu betrachten.

Sollten im Einzelfalle Anhaltspunkte gegeben sein, daß ausnahmsweise bis zum 8. Mai 1945 ein Aufstieg in den höheren Dienst auch bei einem Verbleiben im Wehrmachtbeamtenverhältnis erfolgt wäre, so bitten wir, vor einer Entscheidung unsere Stellungnahme einzuholen.

Die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes zu Art. 131 GG und des Bundesbeamtengesetzes über die Berücksichtigung von Beförderungen sind in jedem Falle zu beachten.

III. Zur Rechtsstellung der Berufsoffiziere des TSD, die vor der Überführung zwar Wehrmachtbeamte, aber noch nicht solche auf Lebenszeit waren, wird auf VV Nr. 1 Abs. 6 zu § 54 verwiesen. Sie sind danach wie Beamte auf Lebenszeit zu behandeln, wenn sie bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, spätestens aber bis zum 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von 10 Jahren im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes abgeleistet haben oder wenn sie auch bei einem Verbleiben im Wehrmachtbeamtenverhältnis bis zu diesem Zeitpunkt in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen worden wären. Trifft dies nicht zu, so kann ihnen eine Versorgung nur gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 6 Abs. 2 oder 37 a Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG erfüllt sind; außerdem kann die Zahlung der Dienstbezüge nach § 37 b Abs. 3 in Betracht kommen. Sie nehmen aber gemäß §§ 11 Abs. 1 an der Unterbringung teil.

IV. Die Führung der Amtsbezeichnung der in Rede stehenden Personen ergibt sich aus der in § 54 Abs. 1 getroffenen Regelung in Verbindung mit § 10 des Gesetzes [VV Nr. 1 Abs. 5 Buchst. c) zu § 54]. Von den Angehörigen des vorbezeichneten Personenkreises wird vielfach angestrebt, die dem Amt eines Wehrmachtbeamten entsprechende Amtsbezeichnung des zivilen Dienstes führen zu dürfen; dies ist jedoch nach der sich aus den vorbezeichneten Vorschriften ergebenden Rechtslage nicht möglich. Nach der Neufassung des § 10 durch die Erste Novelle lautet der Zusatz zur Amtsbezeichnung jetzt auch für ehemalige Wehrmachtbeamte in der Rechtsstellung eines Beamten zur Wiederverwendung „außer Dienst (a. D.)“.

V. Die Rechtsstellung eines Berufsoffiziers des TSD, der bis zu seiner Ernennung nicht Wehrmachtbeamter gewesen ist, bestimmt sich nicht nach § 54 Abs. 1. Insbesondere ist diese Vorschrift nicht anzuwenden auf Truppenwärter für die Heereszahlmeisterlaufbahn, die erst nach Bildung des TSD den Abschlußlehrgang für die Zahlmeisterlaufbahn beendet haben und, ohne zuvor zum apl. Beamten ernannt worden

zu sein, unmittelbar in den TSD übernommen worden sind. Die Rechtsstellung dieses Personenkreises bestimmt sich nach § 53 des Gesetzes (vgl. VV Nr. 1 Abs. 2 zu § 54).

VI. Die Ausführungen unter I bis V gelten sinngemäß für die Dienstangehörigen anderer Wehrmachtverwaltungszweige, die nach § 54 Abs. 1 des Gesetzes zu behandeln sind.

Anlage zu  
24 297 Art. 131 — 10 602/53

Amtsbezeichnung der Wehrmachtbeamten	Bes.-Gr.	Dienstgradbezeichnungen beim TSD.	Bes.-Gr.
<b>a) Gehobener Dienst</b>			
Zahlmeister	A 4 c 2	Zahlmeister	C 10
apl. Marineverwaltungsinspektor (J)		Marinezahlmeister	C 10
Regierungsinspektor		Oberzahlmeister	C 9
Oberzahlmeister		Oberzahlmeister	C 9
Marineverwaltungsinspektor (J)		Marineoberzahlmeister	C 9
Regierungsobersinspektor	A 4 b 1	Stabsintendant	C 8
Stabszahlmeister		Stabsintendant	C 8
Marineoberverwaltungsinspektor (J)		Marinestabsintendant	C 8
Regierungsamtmann	A 3 b	Oberstabsintendant	C 7
Oberstabszahlmeister		Oberstabsintendant	C 7
Amtmann		Oberstabsintendant	C 7
Marineverwaltungsamtmann (J)		Marineoberstabsintendant	C 7
Regierungsoberamtmann	A 2 d	Oberstabsintendant	C 7
Oberfeldzahlmeister*)		Oberstabsintendant	C 7
Amtsrat		Oberstabsintendant	C 7
		(einige auch Oberfeldintendant)	C 6)
Marineoberverwaltungsamtmann (J) *)		Marineoberstabsintendant	C 7
*) Ein Teil der Beamten erhielt als Leiter besonders großer Standortverwaltungen und Verpflegungsämter eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 600 RM jährlich			
Amtsrat		Marineoberstabsintendant	C 7
		(einige auch Geschwaderintendant)	C 6)
<b>b) Höherer Dienst</b>			
Stabsintendant	A 2 c 2	Stabsintendant	C 8
Marinestabsintendant		Marinestabsintendant	C 8
Regierungsrat		Oberstabsintendant	C 7
Oberstabsintendant		Oberstabsintendant	C 7
Regierungsrat		Marineoberstabsintendant	C 7
Marineoberstabsintendant	A 2 b	Marineoberstabsintendant	C 7
Oberregierungsrat		Oberfeldintendant	C 6
Oberfeldintendant		Oberfeldintendant	C 6
Oberregierungsrat		Oberfeldintendant	C 6
Marineoberfeldintendant		Geschwaderintendant	C 6
		Geschwaderintendant	C 6
Ministerialrat	A 1 a	Oberstabsintendant	C 5
Oberstabsintendant		Oberstabsintendant	C 5
Ministerialrat		Flottenintendant	C 5
Marineoberstabsintendant		Flottenintendant	C 5
Ministerialdirigent	B 7 a	Generalintendant	C 4
Generalintendant		Generalintendant	C 4
Ministerialdirigent		Admiralintendant	C 4
Generalintendant der Marine		Admiralintendant	C 4
Ministerialdirektor	B 4	Generalstabsintendant	C 3
Generalstabsintendant		Generalstabsintendant	C 3
Ministerialdirektor		Admiralstabsintendant	C 3
Generalstabsintendant der Marine		Admiralstabsintendant	C 3
—		Generaloberstabsintendant	C 2
—		Admiraloberstabsintendant	C 2

Amtsbezeichnung der Wehrmachtbeamten	Bes.-Gr.	Dienstgradbezeichnungen beim TSD.	Bes.-Gr.
<b>c) Richter</b> Kriegsrichter Kriegsgerichtsrat im Hauptmannsrank Marinekriegsrichter Marinekriegsgerichtsrat im Range eines Kapitänleutnants Kriegsgerichtsrat im Range eines Majors	A 2 c 2	Stabsrichter Stabsrichter Marinestabsrichter Marinestabsrichter Oberstabsrichter	C 8 C 8 C 8 C 8 C 7
Marinekriegsgerichtsrat im Range eines Korvettenkapitäns		Marineoberstabsrichter	C 7
Oberkriegsgerichtsrat Marineoberkriegsgerichtsrat	A 2 b	Oberfeldrichter Geschwaderrichter	C 6 C 6
Oberstkriegsgerichtsrat Ministerialrat Marineoberstkriegsgerichtsrat Ministerialrat	A 1 a	Oberstrichter Oberstrichter Flottenrichter Flottenrichter	C 5 C 5 C 5 C 5
Ministerialdirigent Chefrichter der Wehrmachtteile Reichskriegsgerichtsrat Reichskriegsanwalt Ministerialdirigent Chefrichter der Wehrmachtteile Reichskriegsgerichtsrat Reichskriegsanwalt	B 7 a	Generalrichter Admiralrichter	C 4 C 4
Ministerialdirektor Oberreichskriegsanwalt Senatspräsident beim Reichskriegsgericht Ministerialdirektor im Range eines Vizeadmirals Oberreichskriegsanwalt Senatspräsident beim Reichskriegsgericht Ministerialdirektor im Range eines Generals der Infanterie Ministerialdirektor im Range eines Admirals	B 4 B 5 B 6 B 4 B 5 B 6 B 4 B 4	Generalstabsrichter Admiralstabsrichter Generaloberstabsrichter Admiraloberstabsrichter	C 3 C 3 C 2 C 2

Ich weise noch darauf hin, daß nach einem Erl. des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe v. 3. Mai 1943 — 25a 14 LD Ag IV 11 B — (Luftwaffen-Verordnungsbl. 1943 S. 464) für die Beamten des höheren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes der Luftwaffe mit Wirkung v. 3. Mai 1943 folgende Änderung der Amtsbezeichnungen eingetreten war:

An Stelle der bisherigen Amtsbezeichnung	die neue Amtsbezeichnung
<b>a) im höheren Verwaltungsdienst:</b>	
Regierungsassessor	ap. Stabsintendant
Regierungsrat	Oberstabsintendant
Oberregierungsrat	Oberfeldintendant
<b>b) im gehobenen Verwaltungsdienst:</b>	
ap. Regierungsinspektor	Zahlmeister
Regierungsinspektor	} Oberzahlmeister
Verwaltungsinspektor	
Regierungsoberinspektor	} Stabszahlmeister
Verwaltungsoberinspektor	
Regierungsamtman	Oberstabszahlmeister
Regierungsoberamtman	Oberfeldzahlmeister

Die im Reichsluftfahrtministerium eingesetzten Beamten behielten ihre Amtsbezeichnungen; das gleiche galt für die Beamten der Luftwaffe beim OKW, OKH und OKM.

Besondere Urkunden über die Änderung der Amtsbezeichnungen wurden nicht ausgefertigt. In die Personalakten der Beamten, deren Amtsbezeichnung sich änderte, war mit dem Hinweis auf o. a. Erl. ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

Die Dienstbezeichnungen der Wehrmachtbeamten d. B. und z. V. änderten sich entsprechend und zwar ohne Rücksicht auf den derzeitigen Einsatz. Die Wehrmachtbeamten a. K. führten ihre bisherige Dienstbezeichnung weiter.

— MBl. NW. 1953 S. 1831.

**Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Die Ingenieuroffizierlaufbahn des Heeres und das Offizierkorps der Kraftfahrparktruppe**

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 10. 1953 — B 3301 — 11131 — IV/53

I. Das Personenstandsarchiv II des Landes Nordrhein-Westfalen in Kornelimünster, Krs. Aachen, arbeitet z. Z. eine Abhandlung aus über

„die Ingenieuroffizierlaufbahn des Heeres und das Offizierkorps der Kraftfahrparktruppe“.

Diese Abhandlung enthält im einzelnen:

a) **Die Ingenieuroffizierlaufbahn des Heeres**  
(Umwandlung von Wehrmachtbeamtenlaufbahnen in Offizierlaufbahnen; die Wehrmachtbeamten des höheren technischen Dienstes im Heer; die Laufbahn für Ing.-Anw. des höheren techn. Dienstes im Heer; Bildung, Aufbau und Ergänzung der Ingenieuroffizierlaufbahn im Heer; der Rechtsstand der aktiven Offiziere; die Kriegingenieuroffizierlaufbahn; Übernahme von Offizieren [Ing.] d. B. zu den aktiven Offizieren [Ing.]; vorzugsweise Beförderung von aktiven Offizieren [Ing.]; Auflösung des Ing.-Off.-Korps; Überführung des aktiven Ing.-Off.-Nachwuchses zu dem Nachwuchs der aktiven Truppenoffiziere usw.).

b) **Das Offizierkorps der Kraftfahrparktruppe des Heeres**  
(Aufstellung der Kfp.-Tr.; Bildung und Ergänzung des Off.-Korps der Kfz.-Tr.; Übernahme von aktiven Schirmreistern [K] [Berufsoffizieren] in die akt. Off.-Laufbahn der Kfp.-Tr.; Überführung von Beamten des höheren und gehobenen techn. Dienstes [K] d. Res. und a. K. zu den Offz. d. Res. der Kfp.-Tr.; Übernahme von versehrtem Offz.-Nachwuchs in die Sonderlaufbahnen usw.).

c) **Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Baumeister“**  
(Ingenieurschulen; Führung des akademischen Grades „Dipl.-Ing.“ usw. durch Absolventen der Techn. Hochschulen in Österreich; Verleihung des akademischen Grades „Dipl.-Ing.“ an Absolventen des früheren k. u. k. höheren Geniekurs usw.).

Der Preis je Exemplar beträgt 1,50 DM. Die Auslieferung erfolgt Anfang November 1953.

Das Personenstandsarchiv II bittet alle interessierten Dienststellen zur Ermittlung der Auflagenhöhe um baldmögliche Bestellung.

II. Ferner hat das Personenstandsarchiv II folgende Abhandlung fertiggestellt:

„Fraueneinsatz im Kriege  
Schwestern und Helferinnen im Gefolge der Wehrmacht  
1. Teil (Heer)“

Aus dem Inhalt:

A. **Grundlegende Gesetze, Verordnungen und Erlasse:**  
Von der Sicherstellung des Kräftebedarfs bis zum totalen Arbeitseinsatz im totalen Kriege.

B. **Rechtliche Stellung, Abfindung usw. der zivilen Hilfskräfte (Gefolgschaftsmitglieder) in der früheren deutschen Wehrmacht:**

Erläuterung der Begriffe „Gefolge“ und „Gefolgschaft“ — völkerrechtliche Lage — Dienstverpflichtungen — Anrechnung von Dienstzeiten — Abfindung und Sozialversicherung in den besetzten Gebieten — Ersatzkassenmitgliedschaft — Anwendung der Bestimmungen des WFVG und des EWFVG.

C. **Schwestern, Helferinnen usw. im Gefolge der Wehrmacht:**

Bestimmungen für die Freiwillige Krankenpflege bei der Wehrmacht im Kriege — Betreuungshelferinnenschaft — Nachrichtenshelferinnen des Heeres — Stabsshelferinnen des Heeres — Arbeitsmädchen des RAD im

Kriegshilfsdienst bei Dienststellen des Heeres — Betriebsfürsorgefrauen — Werkehrendienst im Heere — Freiwilliger Ehrendienst in der deutschen Kriegswirtschaft — Vortragsredner, Künstler usw. in der Truppenbetreuung — die Luftschutzdienstpflicht der Gefolgschaftsmitglieder des Heeres — Einsatz der deutschen Jugend im Kriege.

Diese Veröffentlichung behandelt Bildung, Aufbau, Gliederung, Einsatz und arbeitsrechtliche Stellung der weiblichen Gruppen des Wehrmachtgefolges, die im Kriege im Reichsgebiet und vornehmlich in den besetzten Gebieten, teilweise sogar in den Operationsräumen des Heeres, verwendet wurden.

Der Aufsatz „Grundlegende Gesetze, Verordnungen und Erlasse“ soll einen Überblick über die Entwicklung des Arbeits- und wehrähnlichen Einsatzes im nationalsozialistischen Staat geben.

Der Preis je Exemplar beträgt 1,50 DM (DIN A 5 64 Seiten). Bestellungen sind ausschließlich an das Personenstandsarchiv II in Kornelimünster, Krs. Aachen, zu richten.

— MBl. NW. 1953 S. 1836.

### **Vermeidung von Zwangsvollstreckungen gegen das Land im Falle gerichtlicher Verurteilungen oder beim Vollzug einstweiliger Verfügungen**

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 10. 1953 — I A 1 Tgb. Nr. 6539/53

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß nach der durch das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 20. August 1953 (BGBl. S. 952) in die Zivilprozeßordnung neu eingefügten Bestimmung des § 882 a eine Zwangsvollstreckung gegen das Land wegen Geldforderungen möglich ist, wenn der Gläubiger seine Absicht, die Zwangsvollstreckung zu betreiben, der zur Vertretung des Landes berufenen Behörde und, sofern die Zwangsvollstreckung in ein von einer anderen Behörde verwaltetes Vermögen erfolgen soll, auch dem Finanzminister 4 Wochen vorher angezeigt hat. Einer Ankündigung der Zwangsvollstreckung und der Einhaltung einer Wartefrist bedarf es nicht, wenn es sich um den Vollzug einer einstweiligen Verfügung handelt.

Ich bitte, Forderungen der vorgenannten Art so rechtzeitig zu begleichen, daß Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen das Land ausgeschlossen werden. Soweit Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen, bitte ich, jeweils umgehend die erforderliche Verstärkung zu beantragen. Im übrigen erkläre ich mich damit einverstanden, daß bei einstweiligen Verfügungen gegen das Land die notwendigen Zahlungen, sofern sie nicht titelmäßig gebucht werden können, zunächst vorschußweise geleistet werden.

— MBl. NW. 1953 S. 1837.

## **D. Finanzminister**

### **C. Innenminister**

#### **Tarifvertrag vom 6. August 1953 über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für Angestellte**

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 10913/IV u. d. Innenministers II C 4/27.14/45 — 15585/53 v. 8. 10. 1953

Nach der grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamtes Nr. 5536 vom 26. Mai 1943 (Amtl. Nachrichten 1943 S. 342) gilt bei ledigen Angestellten, die den vollen Wohnungsgeldzuschuß erhalten, weil sie Angehörigen im eigenen Hausstand Wohnung und Unterhalt gewähren, der Unterschiedsbetrag zwischen dem vollen und dem einfachen Wohnungsgeldzuschuß als ein Zuschlag, der mit Rücksicht auf den Familienstand gewährt wird.

Wir bitten daher, in unserem nachstehenden RdErl. unter Abschn. B Ziff. 5 den letzten Satz zu streichen und dafür folgende Bestimmung anzuhängen:

„Das gilt jedoch nicht für ledige Angestellte, die nach § 6 Abs. 3 den vollen Wohnungsgeldzuschuß erhalten. Bei ihnen gilt der Unterschiedsbetrag zwischen dem einfachen und dem vollen Wohnungsgeldzuschuß als ein Zuschlag, der mit Rücksicht auf den Familienstand gewährt wird.“

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 10065/IV u. d. Innenministers II C 4/27.14/45 — 15527/53 v. 9. 9. 1953 (MBl. NW. S. 1547)

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1953 S. 1837.

## **E. Minister für Wirtschaft und Verkehr**

### **Persönliche Angelegenheiten**

Ernennung: Regierungsrat Dr. H. Kühne zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1953 S. 1838.

## **G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau**

### **Gemeinsame Dombau-Lotterie 1953**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 8. 10. 1953 — (Soz) III A 2/82109 —

Dem

- a) Dombauverein in Minden, Minden (Westf.), Weserglacis 2,
- b) Metropolitankapitel, Paderborn, Domplatz,
- c) Willibrordi-Dombauverein e. V., Wesel,
- d) Verein zur Erhaltung des Xantener Domes e. V., Xanten, vertreten durch Herrn Dr. Wilhelm Lucke, Essen-Steele, Laurentiusweg 160,

wird auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Auspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) in Verbindung mit dem RdErl. d. RuPrMdI. vom 8. März 1937 — (RMBliV. S. 385) unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Durchführung einer Lotterie und Auspielung (Sachlotterie) in Form einer Losbrieflotterie

**für die Zeit vom 1. November 1953 bis 30. Dezember 1953** im Lande Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Die Genehmigung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Das Spielkapital beträgt 300 000 DM (in Worten: Dreihunderttausend Deutsche Mark), eingeteilt in 600 000 Lose (in Worten: Sechshunderttausend) zum Preise von je 0,50 DM.
2. Die Auspielung der Lose erfolgt in 6 Reihen (A—F) zu je 100 000 Losen.
3. Jedes Los hat den sofortigen Gewinnentscheid zu enthalten.
4. Die Lose dürfen nur im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen abgesetzt werden.
5. Die Vertriebszeit für die Lose beginnt am 1. November 1953 und endet am 30. Dezember 1953.

Der Vertrieb von Losen vor dem 1. November 1953 und über den 30. Dezember 1953 hinaus stellt eine nicht genehmigte Lotterie i. S. des § 286 StGB dar.

6. Der Gesamtwert der auszuspielenden Gewinne muß mindestens 25 v. H. des Spielkapitals betragen.

Der Gewinnanteil jeder Reihe muß den gesetzlichen Mindestforderungen entsprechen.

Ist die Gewinnsumme größer als 25 v. H. des Spielkapitals, so ist sie in gleicher Höhe auf sämtliche Reihen zu verteilen. Der Gewinnanteil jeder Reihe muß gleich hoch sein.

Die Vollwertigkeit der zur Auspielung gelangenden Gewinne ist durch das Gutachten eines amtlich vereidigten Sachverständigen nachzuweisen. Bei Markenartikeln genügt für den Nachweis ihrer Vollwertigkeit die Vorlage der für den Einzelhandel geltenden Preisliste.

Vor Beginn der Lotterie und Ausspielung müssen sämtliche Gewinne des vorgelegten Gewinnplanes bereitstehen. Es ist nicht zulässig, daß über den genehmigten Gewinnplan hinaus noch Gewinne zugekauft oder Spenden als Gewinne angenommen werden. Das Angebot von Spenden während der Lotterie und Ausspielung muß zurückgewiesen werden. Die Auslosung derartiger Gewinne würde eine nicht genehmigte Lotterie darstellen und strafbar sein, da nur die in dem vorgelegten Gewinnplan angegebenen Gewinne durch die Genehmigung gedeckt sind.

Es dürfen in der Öffentlichkeit nur solche Sachgewinne ausgestellt werden, die tatsächlich als Gewinne für die Gemeinsame Dombau-Lotterie 1953 in die Gewinnpläne eingetragen und somit genehmigt worden sind. Werden Sachen im Einzelwerte von mehr als 200 DM (in Worten Zweihundert Deutsche Mark) als Gewinne in der Öffentlichkeit ausgestellt, so ist an der ausgestellten Sache kenntlich zu machen, in welcher Reihe (s. Ziffer 2) diese Sache als Gewinn ausgespielt wird. Nachdem die Ausspielung der Sache erfolgt ist, ist dies ebenfalls an der Sache kenntlich zu machen, sofern sie weiterhin in der Öffentlichkeit ausgestellt bleibt.

Die Auszahlung der Sachgewinne mit 90 v. H. ihres planmäßigen Wertes in bar ist vorzusehen.

Die Ausgabe von Trostgewinnen ist nicht zulässig.

7. Die Gewinnlisten sind notariell zu beurkunden.

8. Die Unkosten für die Lotterie und Ausspielung sind auf das niedrigste Maß zu beschränken.

Wird die Lotterie und Ausspielung von einem Lotterieunternehmer durchgeführt, der statt des Veranstalters (Trägers der Lotterie) das wirtschaftliche Risiko der Lotterie und Ausspielung trägt, so ist in dem Vertrag zwischen dem Unternehmer und dem Veranstalter festzulegen:

- a) der Vom-Hundertsatz, den der Unternehmer von dem Spielkapital der Lotterie und Ausspielung für die Durchführung der Lotterie und Ausspielung erhält,
- b) die Verpflichtung des Unternehmers, sich einer Nachprüfung seiner Tätigkeit durch einen von der Genehmigungsbehörde bestimmten Prüfer hinsichtlich der Höhe der abgesetzten Lose und ausgespielten Gewinne auf seine Kosten zu unterwerfen.

Außerdem ist in dem Vertrag dazu Stellung zu nehmen, ob die Leistung einer Sicherheit durch den Lotterieunternehmer für die Erfüllung seiner Verpflichtungen für erforderlich gehalten wird.

9. **Form und Aufdruck der Losbriefe, die durchnummeriert sein müssen, bedürfen vor der Ausgabe meiner Einwilligung.** Auf dem Los muß der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides und des Gewinnplanes aufgedruckt sein; insbesondere muß das Gebiet, in dem die Lose vertrieben werden dürfen, auf jedem Los deutlich bezeichnet sein. Durch die Fassung des Aufdruckes muß eine Irreführung des Publikums über die Art und den Zweck der Lotterie vermieden werden.

10. Die Vermischung der Gewinnlose mit den Nietenlosen hat unter notarieller Aufsicht zu erfolgen. Das bedeutet, daß der gesamte Vermischungsvorgang einschließlich der zahlenmäßigen Überprüfung und der Konfektionierung sowohl der Nietenlose als auch der Gewinnlose unter Aufsicht eines Notars vorgenommen werden muß. Dabei muß sichergestellt werden, daß sämtliche Gewinnlose von dem niedrigsten Gewinn bis zum höchsten Gewinn unter notarieller Aufsicht untereinander vermischt werden, bevor die Vermischung der Gewinnlose mit den Nietenlosen beginnt.

Die Übertragung der selbständigen Erledigung eines Teiles der vorstehend erwähnten Aufgaben, wie z. B. Prüfung der Gewinn- und Nietenlose auf ihre Vollständigkeit, Konfektionierung der Nietenlose, Konfektionierung der unteren Gewinnlose bis zu 2,— DM, Vermischung der unteren Gewinnlose unter die Nietenlose usw. auf eine andere Person in der Weise, daß eine notarielle Beaufsichtigung während dieser Arbeiten nicht stattfindet, ist unzulässig.

Über den gesamten Vermischungsvorgang ist ein notarielles Protokoll zu fertigen, aus dem sich einwandfrei ergibt, daß der Notar den gesamten Zähl-, Konfektionierungs- und Vermischungsvorgang unter Beachtung der vorstehenden Auflagen überwacht hat.

Diese Vermischung muß vor Verkaufsbeginn der Lose jeder Reihe beendet sein.

Mit dem Druck und der Vermischung der Lose einer Reihe darf erst begonnen werden, wenn Druck und Vermischung der Lose der vorhergehenden Reihe vollständig abgeschlossen sind.

Das über die Vermischung der Lose jeder Reihe verfaßte Protokoll ist unverzüglich nach Vermischung der Lose jeder Reihe vorzulegen.

11. Die Gewinnlisten sind vom Beginn des Losverkaufes ab in den Vertriebsstellen und bei der Westdeutschen Lotterie-Kontor G. m. b. H., Krefeld, Hochstraße 54, zur unentgeltlichen Einsichtnahme offenzulegen.
12. Die steuerliche Anmeldung der genehmigten Lotterie ist bei dem zuständigen Finanzamt Krefeld nach Maßgabe der §§ 31, 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez vom 16. Juni 1922 (ZBl. S. 351) fristgemäß vorzunehmen.
13. Der Reinertrag der Lotterie ist ausschließlich zum Wiederaufbau der Dome in Minden, Paderborn, Wesel und Xanten zu verwenden.
14. Spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Lotterie ist eine genaue Abrechnung vorzulegen, aus der
  - a) die Anzahl der verkauften Lose und der Erlös aus diesen Losen,
  - b) die Höhe der Lotteriesteuer,
  - c) die eingelösten und nicht eingelösten Gewinne,
  - d) die persönlichen und sächlichen Unkosten,
  - e) der Reinertrag und seine Verwendung ersichtlich sind.
15. Der Rechnungsabschluß unterliegt der Nachprüfung, mit der die Genehmigungsbehörde einen von ihr zu benennenden Sachverständigen beauftragt. Die Kosten für die Nachprüfung trägt der Veranstalter aus den ordentlichen Einnahmen.

Von der Erhebung einer Gebühr für die Erteilung dieser Genehmigung wird gemäß § 2 der Gebührenordnung für die Genehmigung zur Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen vom 9. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1350) Abstand genommen.

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1953 S. 1838.

#### **Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Tankwagen-Anhänger mit Motorpumpe**

1953 S. 1840  
geänd.  
1955 S. 1430 u.

RdErl. d. Ministers f. Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 10. 10. 1953 — (Arb) III 4 — 8603 (III 113/53)

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 15. 9. 1953 — MVA 158/53 — bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten  
Tgb.-Nr. MVA 158/53

Hannover, den 15. September 1953.  
Niemeyerstr. 15

An die Länder des Bundesgebietes — zuständige Ministerien (Senatoren) für die Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin.

Betrifft: Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Tankwagen-Anhänger mit Motorpumpe.

Die Firma Leichtmetallbau Kurt Hodermann, Berlin-Tempelhof, Colditzstr. 27 und 29, hat die Anerkennung eines Tankwagen-Anhängers mit Motorpumpe der in den Unterlagen festgelegten Bauart beantragt. Die Pumpe wird durch einen Verbrennungsmotor Fichtel & Sachs, Stamo 160, angetrieben.

Nach dem Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 10. August 1953 — PTB 14 230/53 III B/S — bestehen gegen die Benutzung des Tankwagen-Anhängers mit Motorpumpe zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I in der durch die Zeichnung Nr. 991 vom 28. Juli 1953 gekennzeichneten Ausführung vom sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken, wenn folgende Bedingungen beachtet werden:

1. Der Antriebsmotor der Pumpe einschließlich Brennstoffbehälter ist gemäß Zeichnung Nr. 991 in einem besonderen eisernen Kasten an der Vorderseite des Tankbehälters, die Förderpumpe an der Rückseite anzubringen. Der eiserne Kasten muß zum Schutz des Tankbehälters mit einer herabgezogenen Schürze versehen werden (vergl. Zeichnung). An den Antriebsmotor werden unter dieser Voraussetzung besondere Anforderungen hinsichtlich des Explosionsschutzes nicht gestellt.
2. Für Werkstoff, Bau und Ausrüstung, ferner für die Prüfung und Zulassung des Tankwagens gelten im übrigen die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

Der Vorsitzende:  
Im Auftrage: M ö c k e l."

Die Verwendung der Tankwagen-Anhänger unter den angegebenen Bedingungen ist nicht zu beanstanden.

Die Technischen Überwachungsvereine sind unmittelbar verständigt worden.

An die Regierungspräsidenten,  
Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1840.

### Notiz

#### Grand Prix der Rationalisierungsausstellung

Auf der großen Rationalisierungsausstellung „Alle sollen besser leben“, Düsseldorf 1953, ist das in den Hallen Wohnungsbau und Städtebau gezeigte Schaugut, das unter Mitwirkung des Ministeriums für Wiederaufbau erarbeitet wurde, vom Preisgericht mit dem

#### Grand Prix

ausgezeichnet worden. Damit ist die Rationalisierungsleistung durch Planung im Städtebau und Wohnungsbau prämiert worden.

— MBl. NW. 1953 S. 1842.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.